

**Bebauungsplan gemäß § 13 b BauGB
„Wohnbaufläche Kupsal“ Gemeinde Krostitz, OT Kupsal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2018 gemäß § 13 b BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbaufläche Kupsal“, Gemeinde Krostitz, OT Kupsal beschlossen (Beschluss-Nr. 48/2018).

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i.V.m. § 13 b BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt nicht.

Überplant werden sollen derzeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzurechnende Garten- und Ackerflächen im Süden der Ortslage Kupsal. Die Gemeinde beabsichtigt, die Flächen, die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet bzw. Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, in ein allgemeines Wohngebiet zur Bebauung mit bis zu 4 Einfamilienhäusern umzuwandeln.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbaufläche Kupsal“ der Gemeinde Krostitz wurde mit Beschluss-Nr. 49/2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt.

Der Planentwurf mit Begründung wird in der Zeit vom **02.07.2018 bis 03.08.2018** bei der Gemeindeverwaltung Krostitz, Sekretariat, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz während der Dienstzeiten

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach § 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB über das Zentrale Internetportal des Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/> sowie über die Homepage der Gemeindeverwaltung Krostitz www.krostitz.de/bebauungsplaene veröffentlicht.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann während der genannten Dienstzeiten erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Krostitz, 12.06.2018

gez. Frauendorf, Bürgermeister